

# **BGer 1B\_622/2021 vom 30. November 2021**

Bundesgericht, 2021-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_622\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_622_2021)

FR: TF 1B\_622/2021 du 30 novembre 2021

IT: TF 1B\_622/2021 del 30 novembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat mit Beschluss vom 5. Juli 2021 die Beschwerde von A.\_\_\_\_\_ gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 17. Mai 2021 abgewiesen, mit welcher diese es abgelehnt hatte, ihm einen amtlichen Verteidiger beizugeben. Die Gerichtskosten von Fr. 1'050.- auferlegte es A.\_\_\_\_\_.

Mit Eingabe vom 4. November 2021 beantragt A.\_\_\_\_\_, den Beschluss des Kantonsgerichts zu "stornieren". Er werde in einem Monat ausgesteuert und verfüge über keinerlei Mittel, die "Busse" zu bezahlen. Das Sozialamt Basel-Landschaft wisse Bescheid. Er stelle ein "Gnadengesuch".

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

### **E. 2**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt ( BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer begründet nicht, inwiefern der angefochtene Beschluss bundesrechtswidrig sein soll, und das ist auch nicht ersichtlich. Dementsprechend ist auf die Beschwerde wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden kann.

Dem Beschwerdeführer geht es offenbar auch nicht in erster Linie um die Anfechtung des angefochtenen Entscheids. Vielmehr möchte er wohl erreichen, dass ihm - im Sinne eines "Gnadengesuchs" - die Bezahlung der ihm auferlegten Gerichtskosten erlassen wird. Für die Behandlung eines Kostenerlassgesuchs ist indessen nicht das Bundesgericht, sondern das Kantonsgericht zuständig (vgl. § 5 der Verordnung über die Gebühren der Gerichte vom 15. November 2010, SGS 170.31). Die Eingabe ist ans Kantonsgericht zu überweisen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.